

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/362/2022/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.01.2023				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	15.02.2023				
Stadtrat	öffentlich	08.03.2023				

Titel:

Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Die Neufassung der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2 wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/385/2016/II-EB
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Inkrafttreten zum 01.04.2023

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Neufassung der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage (AEA) der Stadt Dessau-Roßlau in der Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau machte sich erforderlich auf Grund von:

- a) **Gesetzesänderungen**,
- b) **baulichen Veränderungen** auf der AEA im Zuge der Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte,
- c) **organisatorischen Veränderungen** (v. a. Regelinhalt zu den Öffnungszeiten der Anlage) und
- d) **inhaltlichen Veränderungen** wegen Präzisierungen des bisherigen Regelungsinhalt und auf Grund der Aufnahme zusätzlicher Abfallarten und daraus resultierender Konkretisierungen der Annahmebedingungen und Formulare.

Seit der letzten Überarbeitung der Benutzerordnung der AEA, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, sind eine Vielzahl, das Abfallrecht betreffende Gesetze und Verordnungen, geändert worden. Dadurch bedingt ergeben sich eine Reihe von notwendigen Änderungen für die den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage regelnde Benutzerordnung.

So gilt beispielsweise nunmehr die Regelvermutung für Dachpappe, dass diese Asbestfasern enthalten kann und damit als gefährlicher Abfall separat anzunehmen ist. Zudem werden Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus mit ihrer erhöhten Brandgefahr in immer größeren Umfang angeliefert.

Darüber hinaus hat durch den Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte der Verkehr auf der Abfallentsorgungsanlage deutlich zugenommen, auch bedingt durch die notwendigen Einsätze von Service-, Reparatur- und Überwachungsunternehmen.

Weiterhin ermöglichte das Waageprogramm eine detaillierte Auswertung von Daten hinsichtlich der tatsächlich registrierten Anlieferungen während der Öffnungszeiten der Anlage, was zu Änderungen der Öffnungszeiten der Anlage führen soll.

Schlussendlich hat sich auch das Verhalten der Bürger verändert. So ist immer häufiger zu beobachten, dass Kinder und Haustiere mit auf die Abfallentsorgungsanlage gebracht werden, die sich während des Entladevorgangs außerhalb des Fahrzeugs aufhalten und damit zum Teil ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

Anhang 1 zu § 2 Abs. 1 : Abfälle, die auf der AEA angenommen werden

Hier sind die zugelassenen Abfallarten aufgelistet, die auf der AEA angenommen werden.

Anhang 2 zu § 2 Abs. 1: **Gesetzliche Bestimmungen sowie behördliche Bescheide und Genehmigungen, die Grundlage der Benutzerordnung sind.**

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die gesetzlichen Bestimmungen sowie behördliche Bescheide und Genehmigungen, die Grundlage der Benutzerordnung sind gegliedert nach A) Bundesrecht, B) Landesrecht, C) Stadtrecht und D) behördliche Genehmigungen und Bescheide aufgeführt.

§ 4 (neu) Hausrecht / Aufsicht

Gab es bisher nur vage Aussagen zur Aufsicht, wird nunmehr explizit auf das Hausrecht der Stadtpflege und mögliche Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen.

§ 5 Benutzer

Hier erfolgte eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

§ 6 Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage

Die wesentlichsten Ergänzungen betreffen die Regelungen für die Anmeldung von Benutzern, Aussagen zum Freihalten von Zu- und Ausfahrten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen, zum Verbot von Handel oder Tauschgeschäften sowie die Festlegung, dass Kinder und Haustiere im Fahrzeug verbleiben müssen.

§ 7 (neu) Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Anlieferung von Abfällen oder bei Fremdwägungen und § 8 (neu) Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Abholung von Abfällen oder Kompost

Beide Paragraphen ersetzen den bisherigen § 7 Abfertigungsverfahren. Die beiden neuen Paragraphen 7 und 8 regeln die schon gegenwärtig praktizierten Abläufe inklusive notwendiger Kontrollen, Überprüfungen etc.

§ 8 (alt) Abladeverfahren – (neu) **§ 9 Abladeverfahren**

Hier wurden die Absätze 3 bis 5 richtigerweise in den neuen § 11 als Absätze 2 und 3 integriert.

§ 10 (neu) – Ausgangskontrolle

Dieser § 10 wurde neu eingefügt und enthält insbesondere Regelungen zur Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts von Fahrzeugen.

§ 10 (alt) Besitzübergang – (neu) **§ 11 Besitzübergang / Eigentumsübergang**

Die Benennung der Übergabestellen wurde aktualisiert und Aussagen zum Erwerb von Säcken für die Anlieferung von Abfällen sowie bei der Abholung von Kompost getroffen.

§ 11 (alt) Haftungsregelung – (neu) § 13 Haftungsregelung.

Die wichtigste Veränderung besteht darin, dass der § 11 Abs. 3 nunmehr zutreffenderweise in § 7 Abs. 4 neu enthalten ist.

§ 13 (alt) Entgelte – (neu) § 15 Gebühren

Mit der Änderung wurde der Umstellung von Entgelten auf Gebühren Rechnung getragen.

§ 14 (alt) Öffnungszeiten – (neu) § 16 Öffnungszeiten

Es ist künftig geplant, die AEA während der Öffnungszeiten durchgehend geöffnet zu halten (ohne Unterbrechung durch die Mittagspause).

Die vorliegenden Daten des Waageprogramms zeigten zudem, dass wochentags in der letzten Stunde der bisherigen Öffnungszeiten kaum noch Publikumsverkehr zu verzeichnen war. Dies war Anlass, die Schließung von 16:45 Uhr auf 15:45 Uhr zu verändern.

Da auch kaum eine Nutzung der jeweils an einem Samstag im Februar, Mai, August und November angebotenen Abgabemöglichkeit für Asbest und Dämmmaterial festgestellt werden konnte, jedoch die wöchentlich an einem Mittwoch stattfindende Annahmemöglichkeit gut angenommen wird, wurden die vier Samstagstermine gestrichen.

Detailliert können die Änderungen der Synopse entnommen werden.

Anlagen:

- Anlage 2 Benutzerordnung neu
- Anlage 3 Synopse mit Anlagen 1-4